

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Johannes Lünemann, Grüner Weg 1, 48480 Schapen, beantragt die Verrohrung eines Entwässerungsgrabens in der Gemeinde Schapen auf einer Länge von rd. 120 m. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Schapen, Flur 2, Flurstücke 261/7, 110/5 und 263/11.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine teilweise Verrohrung eines insgesamt ca. 200 m langen Entwässerungsgrabens (Gewässer III. Ordnung), der zwischen zwei Ackerschlägen in der Gemeinde Schapen verläuft. Der Graben soll auf einer Länge von ca. 120 m verrohrt werden, um die beiden benachbarten Ackerflächen zu verbinden und eine effektivere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Der Verlauf des Grabens bleibt durch die geplante Maßnahme unverändert. Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 750 m<sup>2</sup> beansprucht.

Das Vorhaben befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum, der Graben ist nur von geringem ökologischem Wert. Die Bodenfunktionen können später annähernd wieder wahrgenommen werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Untergrund abgeleitet, nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Seitenräumen dem Grundwasser zugeleitet werden. Der regionale Wasserhaushalt verändert sich damit nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Kleinräumig kommt es durch den Verlust an Wasserfläche zu Verlusten an Biodiversität. Die angrenzenden Gräben bleiben aber erhalten und so beschränkt sich der Verlust auf den beplanten Bereich. Aufgrund der Eigenschaften des Gewässers, einschließlich der Lage des Vorhabens inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, ist auch in dem Bereich nicht von erheblichen Verlusten für die Biodiversität auszugehen. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wallhecke sowie des angrenzenden Grünlandes durch die Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.08.2024

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**